

Einlageblatt zu den Merkblättern 'Bäche pflegen und aufwerten' und 'Gewässerpflege in der Praxis'

Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstösser, Wuhrgenossenschaften

Bestehende Bestockungen an Gewässern sind von den Anstössern, bzw. Wuhrgenossenschaften zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen. Insbesondere ist für den ungehinderten Abfluss des Hochwassers zu sorgen. Unterhaltsarbeiten und Uferpflege sind der Gemeinde, dem Amt für Wald und Landschaft sowie dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden. Deren Vorgaben sind zu berücksichtigen.

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über die oberirdischen Gewässer und die Wuhrgenossenschaften. Er hat den Zustand der Gewässer, die Pflege der Ufer und den Unterhalt der Gewässer zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Überwachung durch andere Körperschaften wie Wuhrgenossenschaften u. ä.

Kanton

Unterhaltsarbeiten an Gewässern sind dem Kanton zwingend zu melden. Bauliche Unterhaltsarbeiten (Bewirtschaftung der Geschiebesammler, Instandhaltung von Verbauungen, Freihalten von Durchlässen), technische Eingriffe in die Ufer und in den Grund von Gewässern (Verbauungen, maschinelle Reinigungsarbeiten) sowie Rodungen sind mit dem Amt für Wald und Landschaft bzw. mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Abt. Umwelt, Fischereiaufsicht) frühzeitig abzusprechen.

Kontakte, Beratung, Meldepflicht

<p>Amt für Wald und Landschaft Flüelistrasse 3 6061 Sarnen 041 / 666 63 22 wald.landschaft@ow.ch</p>	<ul style="list-style-type: none">• Beratung Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässer- raum, Meldepflicht für baulichen Unterhalt• Bewilligungspflicht für Eingriffe in kantonalen Natur- schutzgebieten, Vernetzungsprojekte, Umgang mit geschützten Arten (Amphibien, Reptilien etc.)
<p>Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen 041 / 666 63 17, landwirtschaft@ow.ch Abteilung Umwelt 041 / 666 63 27, umwelt@ow.ch Fischereiaufsicht: Erwin Wallimann, 079 / 643 94 75</p>	<ul style="list-style-type: none">• Bewirtschaftung Pufferstreifen, Direktzahlungen • Allgemeine Informationen und Zuständigkeiten, • Meldepflicht für technische Eingriffe in Gewässer, • Fischerei, Aufwertungen, Umgang mit Neophyten, Ent- sorgungsfragen (auch von Neophytenmaterial)

Rechtsgrundlagen von Kanton und Gemeinden

Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz), 31. Mai 2001

- Art. 7¹ Die Gemeinden sind für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme des Sarner-, Alpacher- und Lungernersees, zuständig. Sie berücksichtigen die massgebenden Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen sowie den Raumbedarf der Gewässer bei der kommunalen Nutzungsplanung.
²Soweit für ein Gewässer eine Wuhrgenossenschaft besteht, vollzieht diese den Wasserbau und den Gewässerunterhalt.
- Art. 11³ Der Gewässerunterhalt besteht aus:
 - a. Dem ordentlichen Gewässerunterhalt, umfassend:
 1. Grösseren Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
 2. Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken,
 3. Pflege von Uferunterhaltswegen.
 - b. dem einfachen Gewässerunterhalt, umfassend:
 1. Pflegen und Ersetzen von standortgerechten Bestockungen,
 2. Entfernen von Treib- oder Wildholz,
 3. einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
 4. Pflege von Böschungen.

⁴Zum Gewässer zählen Wasser, Sohle, Böschungen und Bestockung.

- Art. 12¹ Die Anforderungen an den Wasserbau und den Gewässerunterhalt richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wasserbau und über den Schutz der Gewässer. Im Übrigen ist im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit:
 - a. das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet wird,
 - e. den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird,
 - g. Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden.
- Art. 15 Bauten und Anlagen haben zu öffentlichen oder privaten sowie offenen oder eingedeckten Gewässern die Vorschriften über den Gewässerabstand nach der Baugesetzgebung einzuhalten.
- Art. 16¹ Für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zuständig:
 - a. beim Sarner-, Alpnacher- und Lungernersee der Kanton,
 - b. bei den übrigen öffentlichen Gewässern die jeweilige Gemeinde.

² Den Anstössern und Anstösserinnen obliegt der einfache Gewässerunterhalt.
⁴ Kanton und Gemeinde sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass Dritte ihren Unterhaltspflichten nachkommen.
- Art. 17¹ Der Wasserbau und der Gewässerunterhalt werden vollzogen durch:
 - a. die Trägerschaft,
 - b. einen Gemeindeverband (Zweckverband) oder
 - c. eine Wuhrgenossenschaft.
- Art. 20¹ Die Kosten des ordentlichen Gewässerunterhalts trägt das für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zuständige Gemeinwesen, soweit diese nicht von anderen Organisationen, wie Wuhrgenossenschaften, Inhabern und Inhaberinnen von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen getragen werden.

Baugesetz vom 12. Juni 1994

- Art 23¹ Baulinien begrenzen die Bebaubarkeit der Grundstücke gegenüber:

a. vorhandenen oder projektierten	c. Gewässern,
Verkehrsanlagen und Leitungen,	d. Wäldern, geschützten Hecken und Ufergehölzen,
b. andern Grundstücken,	e. Natur- und Kulturobjekten sowie Aussichtspunkten.
- Art 40¹ Es sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - d. 4.0 m bei Fliessgewässern,
 - e. 10.0 m bei Seen,
 - f. 4.0 m bei geschützten Hecken und Ufergehölzern.

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung), 30. März 1990

- Art. 15¹ Standortgerechte Hecken, Feldgehölze, stehende und fliessende Gewässer mit ihrer Ufervegetation, Waldsäume, Magerwiesen, Trockenstandorte und Streueflächen sowie extensiv bewirtschaftete Böschungen dürfen weder zerstört noch in ihrem Umfang und Charakter verändert werden. Hecken sind periodisch zu pflegen.

Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten, 18. Dezember 1990

Rechtsgrundlagen des Bundes

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen. Auch die Bewirtschaftung der Gewässerufer durch die Landwirtschaft ist im Bundesrecht geregelt.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991; SR 923.0
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21. Juni 1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02. November 1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1. Juli 1966; SR 451
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991; SR 451.1
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998; SR 910.13
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 4. April 2001; SR 910.14